

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 85.

Dienstag, den 27. September

1842.

Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat October fungiren:

Hr. W. Vogel als Börsenvorsteher.

„ E. Hirzel als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 27. Sept. 1842.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Das sächsische Censurwesen.

(Fortsetzung.)

Also auch hier schon Monopole! Freilich war ein derartiges Verbot der sicherste Bürge, daß von nun die Religions-Sachen nur in Augusteischem Geiste verhandelt wurden, des gar nicht zu gedenken, daß hierdurch der entscheidendste Schritt gethan war, in dem langgeführten Streite ein endliches und erwünschtes Resultat herbeizuführen. Denn durfte einmal nur da gesprochen, geschrieben und gedruckt werden, wo August einen unmittelbaren Einfluß äußern konnte, so mußte nothwendig mit einem Male jede Opposition wegfallen, durch deren Wegfall natürlich jedesmal das Resultat gegeben ist. Was aber das Rescript um so härter macht, ist der Umstand, daß auch genau die Strafen darin aufgeführt sind, welche einer Uebertretung des gegebenen Befehles unabweislich folgen sollten. Es soll nicht nur, wie es heißt, eine solche unerlaubte Schrift confisciret, sondern auch der Drucker, und bei wem die zu kaufen, oder sonst auszubreiten begriffen, am Gut oder sonst nach Gestalt und Vermöge gemeiner Recht unnachlässlich gestraft werden. Uebrigens aber ist dieses Mandat von ganz besonderer Wichtigkeit, und zwar in doppelter Beziehung, einmal weil darin auch gegen die anonym erscheinenden Schriften ge-eifert und gegen dieselben Maßregeln anbefohlen werden, dann weil wir in demselben auch Auskunft darüber er-

halten, wem die Censur in dieser Zeit zustand. An dieser Stelle heißt es: „— das nicht zuvorn von Unserm verordneten Hof-Räthen, auch denen Rectoren und Professoren beyder Unserer Universität zu Wittenberg und Leipzig ersehen“ 1c. 1c. 1c.; und wir meinen hierin einen neuen Beweis zu finden, einestheils dafür, daß die damalige Censur nur eine einseitige genannt werden konnte, wie sie natürlich immer genannt werden muß, so lange sie in den Händen Einzelner ruht, anderntheils auch dafür, daß August das ganze Censurgesetz nur in der Absicht gab, um in den Religionsstreitigkeiten, in welche er nur zu tief verwickelt war, hinfort der Gegenpartei mit einemmale den Mund zu stopfen. Wäre dem nicht so gewesen, so würde die Verpflichtung die Censur zu üben weder auf eine kleine Anzahl academischer Lehrer, noch auch lediglich nur solchen Männern übertragen worden sein, deren eigenes Interesse schon wegen ihrer Stellung als academische Lehrer es am allerwenigsten gestattete, dem königlichen Willen in irgend einer Beziehung zuwider zu sein.

Fassen wir nun dies Alles in Kurzem zusammen, so geht daraus wohl unleugbar hervor, erstens daß der Grund und Boden, auf welchem das erste Censurgesetz Sachsens ruhte, nichts weniger war als ein für das Gesetz selbst ge-deihlicher, denn wo die Selbstsucht das Gesetz dictirt, wird das Gesetz gewiß am allerwenigsten auf Vollkommenheit Anspruch machen können. Es geht aber auch zweitens